

## **Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene**

### **Sommersemester 2023**

#### **Hausarbeit (23.02.-21.04.2023)**

Die H-GmbH unterhält einen Betrieb zur Herstellung und Reparatur von Rotorblättern für Windkraftanlagen. Wegen des starken Kostenanstiegs und einer personellen Notsituation beschließt die Gesellschafterversammlung der H-GmbH am 15.09.2022 einen Stillstand des Geschäftsbetriebes für zwei Monate. Der Angestellte A der H-GmbH ist mit dieser Entscheidung nicht einverstanden, jede Verzögerung der Energiewende müsse aus seiner Sicht vermieden werden. A kontaktiert deshalb den Zwischenhändler Z, den die H-GmbH schon bisher mit einzelnen Veräußerungsgeschäften beauftragt hatte. A erläutert Z die Sachlage und offenbart, dass er, A, weder für die Überlassung der Rotorblätter noch für eine Beauftragung zur Veräußerung der Rotorblätter eine Vertretungsmacht der H-GmbH habe. Z sagt dem A zu, 12 fertig reparierte, der H-GmbH gehörende Rotorblätter von deren Werksgelände abzuholen, um sie für Rechnung der H-GmbH interessierten Kunden anzubieten. Sobald ein Kunde diese Rotorblätter kaufen wolle, werde er die Genehmigung des Alleingeschäftsführers der H-GmbH einholen. Tags darauf holt Z die 12 Rotorblätter ab und verbringt sie in seine Vertriebshalle. Beide – A und Z – versichern sich gegenseitig, nur „zum Besten“ der H-GmbH handeln zu wollen.

Am 26.09.2022 interessiert sich G, der Alleingeschäftsführer der W-GmbH, einer auf den Bau von Windkraftanlagen spezialisierten Gesellschaft, für 6 der 12 reparierten Rotorblätter. Z veräußert sie zu einem Gesamtpreis von 3.000 €, wobei sie in diesem Zeitpunkt einen objektiven Gebrauchtwert von insgesamt 6.000 € haben. Z übersieht, dass es sich um die Rotorblätter der H-GmbH handelt, obwohl sie in der Halle räumlich von den übrigen Rotorblättern getrennt aufgestellt worden waren und ein Mitarbeiter des Z ihn noch tags zuvor auf die Herkunft der Rotorblätter hinwies. G ahnt nicht, dass sie der H-GmbH gehören. Z holt nicht, wie ursprünglich geplant, die Genehmigung der H-GmbH ein.

Die W-GmbH plant die Errichtung von zwei Windkraftanlagen auf zwei benachbarten Flurstücken, die Teil eines größeren zusammenhängenden Land- und Waldguts sind. Das Land- und Waldgut gehört E, der es insgesamt an die Agrar- und Forstgenossenschaft P eG zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken verpachtet hat. In dem zwischen E und der P eG am 1.2.2003 schriftlich für die Dauer von 20 Jahren geschlossenen Pachtvertrag ist unter anderem vereinbart, dass die P eG auf dem Gelände Windkraftanlagen betreiben und hierzu einen Teil des Geländes unterverpachten dürfe, jedoch E bei Beendigung des Pachtvertrages die Beseitigung errichteter Anlagen verlangen könne und im Fall, dass E dies nicht verlange, der P eG kein Ersatzanspruch zustehe. Die P eG hat über die beiden Flurstücke, auf denen die Anlagen errichtet werden sollen, mit der W-GmbH Ende August 2022 einen schriftlichen Unterpachtvertrag geschlossen. In diesem Unterpachtvertrag ist unter anderem vereinbart, dass die W-GmbH die Flurstücke ausschließlich zu Errichtung

und Betrieb der Windkraftanlagen nutzen dürfe und dass sie bei Vertragsbeendigung hinsichtlich der Windkraftanlagen „nur das ihr nach dem Gesetz Zustehende beanspruchen“ könne. Der Unterpachtvertrag ist für 30 Jahre geschlossen und es ist eine Verlängerungsoption vorgesehen.

Noch im Januar 2023 schließt die W-GmbH den Bau beider Windkraftanlagen auf den von der P eG unterverpachteten Flurstücken erfolgreich ab. Sämtliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen waren zuvor im August 2022 erteilt worden, nachdem die W-GmbH und die P eG die erforderlichen Anträge schon 2017 eingereicht hatten. Die voraussichtliche Lebensdauer der Windkraftanlagen des verbauten Typs beträgt ca. 28 Jahre. Durch den Bau der Anlagen erfahren die Flurstücke, auf denen die Anlagen stehen, einen Wertzuwachs von 1,5 Mio. Euro. Beide Anlagen haben einen Wert von je 400.000 Euro.

Am 5.2.2023 teilt die P eG der W-GmbH mit, dass der Hauptpachtvertrag zwischen E und der P eG Anfang Februar 2023 ausgelaufen sei. Sie habe aber schon im Dezember 2021 eine Anfrage an E gerichtet, ob E bereit sei, das Pachtverhältnis mit der P eG fortzusetzen. Da E sich nicht gerührt habe, gehe sie davon aus, dass das Pachtverhältnis auf unbestimmte Zeit fortgesetzt worden sei. E wendet sich am 10.2.2023 an die W-GmbH und bittet „vorsorglich“ um Übereignung der Windkraftanlagen, weil seine Rechtsanwältin ihm dazu geraten habe. Die Windkraftanlagen gehörten jetzt „untrennbar“ zu dem Land- und Waldgut. Daraufhin erklärt sich G im Namen der W-GmbH mit der Übereignung der beiden auf den ihr unterverpachteten Flurstücken gelegenen Windkraftanlagen an E einverstanden, „vorbehaltlich etwaiger eigener Ansprüche“ der W-GmbH. Seine Erwartung, dass das Hauptpachtverhältnis zwischen E und der P eG fortgesetzt werde, äußert G gegenüber E nicht.

Am 23.2.2023 macht E gegenüber der P eG und G deutlich, dass er das Pachtverhältnis weder mit der P eG noch der W-GmbH fortsetzen wolle. G macht geltend, die W-GmbH habe die Windkraftanlagen gebaut und wolle dafür nun „Ersatz“. Auch die P eG teilt der W-GmbH mit, dass sie sich nicht mehr an den Unterpachtvertrag gebunden fühle. Die H-GmbH, die ihren Betrieb wieder aufgenommen hat, meldet bei E und Z Ansprüche wegen der Rotorblätter an, die in den beiden Windkraftanlagen eingefügt wurden.

### **Aufgabe 1:**

Welche Ansprüche stehen der H-GmbH wegen der Rotorblätter gegen E und Z zu?

### **Aufgabe 2:**

Welche Ansprüche hat die W-GmbH wegen der Windkraftanlagen gegen E und die P eG?

### **Bearbeitungshinweise:**

1. Auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen ist, ggf. hilfsgutachtlich, einzugehen.
2. Die Bearbeitung des Gutachtens inkl. Fußnoten darf höchstens 25 Seiten (einseitig beschrieben) in Anspruch nehmen und muss sich an die folgenden Vorgaben halten: Schriftart Calibri, Schriftgröße 13, Zeilenabstand 1.5 (in den Fußnoten: Calibri,

Schriftgröße 11, Zeilenabstand 1.0), Seitenränder oben, unten und links jeweils mindestens 1,5 cm, rechts 5 cm (Korrekturrand), Blocksatz. Endnoten oder das mehrspaltige Formatieren der Fußnoten sind unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Vorgaben kann zu Punkteabzügen führen.

3. Dem Gutachten sind Deckblatt und Gliederung voranzustellen und ein Literaturverzeichnis sowie die Kopie des Kleinen Scheins anzufügen. Auf dem Deckblatt sind Name, Vorname, Matrikelnummer und E-Mail-Adresse anzugeben. Wird eine Anrechnung der Hausarbeit für das Wintersemester 2022/23 gewünscht, ist dies auf dem Deckblatt deutlich zu vermerken. Eine etwaige von den Gepflogenheiten abweichende Zitierweise ist im Literaturverzeichnis anzugeben. Ein Abkürzungsverzeichnis ist nicht notwendig, da Abkürzungen, die über das Gepflogene (Gesetzes-, Gerichtsbezeichnungen, Literaturangaben in Fußnoten usw.) hinausgehen, nicht zugelassen sind. Im Übrigen wird auf die gesondert auf der Lehrstuhlhomepage veröffentlichten Hinweise zum Literaturverzeichnis und zur Zitation hingewiesen.
4. Die Hausarbeit ist eigenständig anzufertigen, auf der letzten Seite zu unterschreiben und mit der in der Zwischenprüfungsordnung vorgesehenen Versicherungserklärung zu versehen. Verstöße gegen die **Regeln guter wissenschaftlicher Praxis** können zu Punkteabzügen oder einer Bewertung der Hausarbeit mit „ungenügend“ (0 Punkten) führen. Letzteres gilt insbesondere für jede Bearbeitung, die auffällige Ähnlichkeiten oder Übereinstimmungen mit weiteren Bearbeitungen dieser Hausarbeit aufweist.
5. Die **Abgabe** muss in ausgedruckter Form **bis spätestens Freitag 21.04.2023, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist)** in der ersten Übungsstunde in Hörsaal 10 erfolgen. Wer an diesem Termin mit nachprüfbarer Begründung verhindert sein sollte, muss die Bearbeitung (samt der eingescannten Versicherungserklärung nach Ziffer 4) bis spätestens Freitag, 21.04.2023, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist) in einer Word-Datei an die folgende E-Mail-Adresse (Sekretariat des Lehrstuhls) senden: patricia.engelmann@igw.uni-heidelberg.de, und zusätzlich an die Lehrstuhllanschrift postalisch schicken.
6. Um eine **Plagiatskontrolle** zu ermöglichen, ist der identische Text des Gutachtens (ohne Deckblatt, Gliederung, Literaturverzeichnis, Scheinkopie und Versicherung) ebenfalls bis 21.04.2023, 13.00 Uhr auf einem Turnitin-Link (<https://uni-heidelberg.turnitin.com/...>) hochzuladen, und zwar in einer pdf-Datei, die nach dem Muster „Nachname\_Vorname\_Matrikelnummer\_ZR\_Geibel\_2023.pdf“ benannt ist. Der genaue Turnitin-Link und nähere Hinweise zum Hochladen der Hausarbeit auf Turnitin werden rechtzeitig auf Moodle (<https://moodle.uni-heidelberg.de/...>) bereitgestellt. Sobald die Übung in Moodle angelegt ist, wird gebeten, sich in die Übung in Moodle einzuschreiben. Dort können weitere, für die Bearbeitung notwendige Hinweise zur Hausarbeit veröffentlicht werden.

Viel Erfolg!